

Hausarbeit
zu den von Herrn
Professor Dr. Theodor Urbach
an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Köln
im Sommersemester 2002
veranstalteten
Übungen im Bürgerlichen Recht,
am 12. Juli 2002 vorgelegt von
Michael Schmitz,
Kornelimünsterstraße 55,
50933 Köln

Beispiel für die Bearbeitung einer Hausaufgabe aus Übungen im Bürgerlichen
Recht an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Köln, bestehend aus

- Deckblatt,
- Aufgabenstellung,
- Schriftumsverzeichnis,
- Gliederung mit Seitenangaben,
- Gutachten mit Unterschrift.

Das Beispiel soll vor allem die Art und Weise, wie eine Hausarbeit abgefaßt
wird, verdeutlichen. Schwierigkeitsgrad, vom Aufgabensteller erwarteter Um-
fang und Anzahl auszuwertender Schriften (mit oftmals gegensätzlichen Mei-
nungen) liegen bei einer wirklichen Übungsarbeit zumeist höher.

Sachverhalt:

Ingenieur I hat Kälteanlagenbauer K damit betraut, in sein Bürohaus eine Klimaanlage einzubauen. Während der Arbeiten durchstößt der bei K beschäftigte Geselle G aus Unachtsamkeit mit einem Rohr die Glasscheibe einer Tür im Bürohaus des I. I verlangt von K Ersatz der Reparaturkosten. K sträubt sich. Er ist der Auffassung, für das Verhalten des G nicht verantwortlich zu sein, weil er - was zutrifft - G nicht verantwortlich eingestellt habe und aus ständigen Kontrollen tadelloser Zeugnisse äußerst sorgfältig gearbeitet und die Mahnungen des K, den Kunden keinen Schaden zuzufügen, stets beherzigt. Das einmalige Versehen des G, so schließt K, könne I ihm nicht anlasten.

Ist das Zahlungsverlangen des I berechtigt?

Schrifttumsverzeichnis:

Dauner-Lieb, Barbara, Das Leistungsstörungenrecht im Überblick, in: Dauner-Lieb, Barbara/Heidel, Thomas/Lepa, Manfred/Ring, Gerhard, Das neue Schuldrecht in der anwaltlichen Praxis, Seiten 67ff.

Erman, Walter, Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, I. Band, 9. Auflage, Münster, 1993

Fikentscher, Wolfgang, Schuldrecht, 9. Auflage, Berlin/New York, 1997

Larenz, Karl, Lehrbuch des Schuldrechts. Erster Band. Allgemeiner Teil, 14. Auflage, München, 1987

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 2, Schuldrecht. Allgemeiner Teil. §§ 241-432. FernAbsG, 3. Auflage, München, 2001

desgleichen, Band 5, Schuldrecht. Besonderer Teil III. §§ 705-853. Partnerschaftsgesellschaftsgesetz. Produkthaftungsgesetz, 3. Auflage, München, 1997

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch, 61. Auflage, München, 2002

Schmidt-Räntsch, Jürgen, Das neue Schuldrecht. Anwendungen und Auswirkungen in der Praxis, Köln/Berlin/Bonn/München, 2002

Die im Gutachten verwendeten Abkürzungen folgen Kirchner, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 4. Auflage, Berlin/New York, 1993

Gliederung:

- A) Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung 1
 I. Schuldverhältnis 1
 II. Verletzung einer Vertragspflicht 1
 1. Nichteingreifen von Sonderregeln 1
 2. Verletzung einer Nebenpflicht 3
 III. Vertretenmüssen 4
 1. Kein Eigenverschulden des K 4
 2. Gehilfenverschulden 5
 IV. Schadensersatz 5
 V. Zwischenergebnis 6
 6
- B) Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB? 6
 I. Rechtswidrige Schädigung durch Verrichtungs-
 gehilfen 7
 1. Rechtswidrige Schädigung durch G 7
 2. G als Verrichtungsgehilfe des K 8
 II. Entlastung 8
 III. Zwischenergebnis 8
 8
- C) Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB? 9
 I. Verletzung von Eigentum und Besitz 9
 II. Rechtswidrigkeit 9
 III. Kein Verschulden 9
 IV. Zwischenergebnis 10
 10
- D) Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 303 Abs. 1 StGB? 10
 10
- E) Gesamtergebnis 11
 11

Gutachten:

A) Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus positiver Vertragsverletzung

Das Zahlungsverlangen des I ist möglicherweise als Schadensersatzanspruch wegen Verletzung einer Pflicht aus einem Schuldverhältnis gemäß § 280 Abs. 1 BGB begründet. Eine solche Pflichtverletzung kommt hier in Gestalt der sogenannten positiven Vertragsverletzung in Betracht.

A.I. Schuldverhältnis

Voraussetzung für die Schadensersatzverpflichtung wegen Pflichtverletzung ist zum einen das Bestehen eines Schuldverhältnisses zwischen den Parteien. Ein Schuldverhältnis kommt gemäß § 311 Abs. 1 BGB insbesondere durch Vertrag zustande. I und K einigten sich über den Einbau einer Klimaanlage. Damit schlossen sie einen Werkvertrag im Sinne von § 631 BGB. Ein Schuldverhältnis liegt damit vor.

A.II. Verletzung einer Vertragspflicht

Damit I ihn in Anspruch nehmen kann, muß K eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt haben.

A.II.1. Nichteingreifen von Sonderregeln

Bei der Feststellung einer derartigen

Pflichtverletzung als Grundlage eines Schadensersatzverlangens ist darauf zu achten, ob gemäß § 280 Abs. 2 BGB oder § 280 Abs. 3 BGB Sonderregelungen mit besonderen Voraussetzungen herangezogen werden müssen.

Die genannten Sonderregelungen betreffen Schadensersatz wegen Schuldnerverzuges im Sinne von § 286 BGB und Schadensersatz unter Verdrängung der eigentlich geschuldeten Leistung, insbesondere wegen Unmöglichkeit im Sinne von §§ 275, 283, 311a BGB. Ohne weiteres dagegen erfaßt die Anspruchsgrundlage des § 280 Abs. 1 BGB im allgemeinen die Fälle der Schlechtleistung oder der Verletzung von Nebenpflichten und damit die Fälle sogenannter positiver Vertragsverletzung¹. Allerdings muß man auch bei einigen Vertragstypen bei der Schlechtleistung auf ergänzende Sondervorschriften achten. Dies betrifft unter anderem den Werkvertrag. Für ihn gibt es in §§ 633ff. BGB eigene Bestimmungen über Mangelhaftigkeit der Werkleistung.

Die Beschädigung der Tür durch G machte den Einbau der Klimaanlage nicht unmöglich im Sinne von § 275 BGB. Sie hat auch nichts mit einer Verspätung zu tun. Schließlich steht die Beschädigung nicht in Zusammenhang mit einem Fehler der Klimaanlage im Sinne von § 633 BGB. Die Sondervorschriften des BGB über Leistungsstörungen greifen also nicht ein. Es bleibt bei der Betrachtung von § 280 Abs. 1 BGB allein.

¹Dauner-Lieb, Das Leistungsstörungenrecht im Überblick, Rn. 48 (S. 91).

A.II.2. Verletzung einer Nebenpflicht

Die jeden Beteiligten eines Schuldverhältnisses treffenden Pflichten sind als Grundsätze in § 241 BGB geordnet. Hiernach muß jeder nicht nur gemäß § 241 Abs. 1 BGB das hauptsächlich Geschuldete tun, das heißt zum Beispiel die vertraglich versprochene Leistung erbringen. Vielmehr müssen die Vertragsbeteiligten nach § 241 Abs. 2 BGB auch wechselseitige Rücksicht üben. Diese Rücksicht gilt ausdrücklich den Rechtsgütern und Interessen des jeweils anderen. Der Zweck dieser Rücksichtnahme ist zwar nicht näher im Gesetz erklärt. Doch ist der einzig denkbare Sinn derjenige, daß der in seinen Rechtsgütern und Interessen zu schützende Vertragspartner bei der Abwicklung des Schuldverhältnisses keinen Schaden nimmt. Jeder Vertragspartner muß sich also darum bemühen, Schaden bei der Vertragsdurchführung zu verhüten².

I ist Eigentümer und Besitzer des Gebäudes, an dem K Arbeiten durchführte. Eigentum und Besitz sind vom Vertragspartner zu schützende Rechtsgüter³. Somit traf K die Pflicht, bei dem Einbau der Klimaanlage das Eigentum und den Besitz des I an dem Gebäude vor Beschädigung zu bewahren.

²Battes, in: Erman, Handkommentar, 1. Band, Rn. 87 zu § 276 BGB; Emmerich, in: Münchener Kommentar, Band 2, Rn. 261 vor § 275 BGB.

³Wegen Schutzpflicht hinsichtlich Eigentums und anderer Rechtsgüter siehe Heinrichs, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Rn. 35 zu § 242 BGB, Rn. 117 zu § 276 BGB. Wegen Einstufung des Besitzes als Rechtsgut in der parallelliegenden deliktischen Betrachtung siehe Mertens, in: Münchener Kommentar, Band 5, Rn. 145ff. zu § 823 BGB.

Da aber die Glasscheibe in der Tür und somit das Eigentum und der Besitz des I bei dem Einbau der Klimaanlage beschädigt wurden, hat K die ihn treffende Schutzpflicht verletzt. Dieser vorläufige Befund ist noch von der Frage des Vertretenmüssens unabhängig. Es spielt also an dieser Stelle noch keine Rolle, daß nicht K selbst, sondern sein Geselle die Tür durchstieß. Es genügt vielmehr, daß es überhaupt im Zusammenhang mit den von K durchzuführenden Arbeiten an der Klimaanlage zu dem Unglück kam. Indem K den G zur Baustelle entsandte, setzte er eine Ursache für das Unglück und verletzte damit seine Verpflichtungen gegenüber I.

A.III. Vertretenmüssen

Nunmehr ist allerdings danach zu fragen, ob K die festgestellte Pflichtverletzung zu vertreten hat. Dies erscheint deswegen problematisch, weil es der Geselle und nicht K selbst war, dem das Mißgeschick widerfuhr. Sollte K die Verletzung nicht zu vertreten haben, wäre er gemäß § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht haftpflichtig.

Gemäß § 276 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BGB hat der Schuldner grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Im Einzelfall kann nach § 276 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BGB eine strengere oder eine mildere Haftung bestimmt oder sonst dem Inhalt des Schuldverhältnis zu entnehmen sein. Eine Bestimmung ergibt sich

aus dem Gesetz oder aus dem Vertrag⁴. Vorliegend sind weder eine besondere Vorschrift noch eine besondere Verabredung noch besondere Umstände ersichtlich, die einen abweichenden Haftungsmaßstab erzeugen. Es kann daher stehen, worin im Sinne von § 276 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BGB die Unterscheidung zwischen der Bestimmung einer abweichenden Verantwortung und der Entnahme einer solche aus dem Schuldverhältnis zu suchen ist. K haftete dem I lediglich nach den allgemeinen Regeln für Vorsatz und Fahrlässigkeit.

A.III.1. Kein Eigenverschulden des K

Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges⁵. Dies läßt sich K nicht unterstellen. Fahrlässigkeit bedeutet gemäß § 276 Abs. 2 BGB, die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht zu lassen. K hatte G bei der Einstellung sorgfältig ausgewählt und auch später hatte K keinen Anlaß, G vom Einsatz fernzuhalten. K selbst handelte folglich nicht schuldhaft.

A.III.2. Helferverschulden

Jedoch verhielt G sich fahrlässig im Sinne von § 276 Abs. 2 BGB. Dies muß sich K nach § 278 Satz 1 BGB wie eigenes Verschulden anrechnen lassen, wenn G sein Erfüllungsgehilfe

⁴Schmidt-Räntsch, Das neue Schuldrecht, Rn. 437.

⁵Larenz, Lehrbuch des Schuldrechts. Allgemeiner Teil, § 20.II (S. 279f.).

ist. Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer Verbindlichkeit tätig wird⁶. Das ist bei G der Fall. K hat demnach die Verletzung des Werkvertrages zu vertreten.

A.IV. Schadensersatz

Hieraus ergibt sich die Verpflichtung des K zum Ersatz des entstandenen Schadens. Der Schaden besteht darin, daß die Glasscheibe in der Tür nicht mehr unversehrt ist. Gemäß § 249 Satz 1 BGB ist Schadensersatz zwar grundsätzlich in Natur zu gewähren. Das hieße, daß K eine neue Glasscheibe einsetzen müßte. § 249 Satz 2 BGB gestattet dem Geschädigten jedoch, statt dessen den für die Reparatur benötigten Geldbetrag zu fordern. Darauf zielt das Begehren des I ab.

A.V. Zwischenergebnis

I kann sein Zahlungsverlangen auf positive Vertragsverletzung stützen.

B) Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB?

Das Zahlungsverlangen des I kann auch aus §

⁶Battes, in: Erman, Handkommentar, 1. Band, Rn. 15 zu § 278 BGB.

831 Abs. 1 Satz 1 BGB gerechtfertigt sein.

B.I. Rechtswidrige Schädigung durch Verrichtungsgehilfen

Voraussetzung hierfür ist, daß G als Verrichtungsgehilfe des K dem I rechtswidrig Schaden zufügte.

B.I.1. Rechtswidrige Schädigung durch G

Eine solche Schädigung liegt vor, wenn G den Tatbestand einer unerlaubten Handlung verwirklichte. Vor allem kommt hierfür die Verwirklichung des Tatbestandes von § 823 Abs. 1 BGB in Frage.

Indem G das Glas durchstieß, verletzte er im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB das Eigentum des I, aber auch dessen berechtigten Besitz am Haus, der ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB darstellt⁷. Dies war in Ermangelung eines Rechtfertigungsgrundes rechtswidrig. Ohne daß es auf Verschulden ankommt, liegt damit eine rechtswidrige Schädigung gemäß § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB vor.

B.I.2. G als Verrichtungsgehilfe des K

Zu prüfen ist weiter, ob G den Schaden als Verrichtungsgehilfe des K in Ausführung der

⁷Dazu, daß der Besitz ein sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB ist, siehe Mertens, in: Münchener Kommentar, Band 5, Rn. 145ff. zu § 823 BGB.

Verrichtung verursacht. Verrichtungsgehilfe ist, wer weisungsgebunden in den Herrschafts- und Organisationsbereich eines anderen einbezogen ist⁸. Das trifft bei G im Verhältnis zu K zu. G ist Verrichtungsgehilfe des K hinsichtlich des Einbaus der Klimaanlage. G verursacht den Schaden auch in Ausführung der Verrichtung.

B.II. Entlastung

Dennoch ist K nicht aus § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB ersatzverpflichtet, falls er sich gemäß § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB entlasten kann. Dies gelingt ihm, wenn feststeht, daß er bei der Auswahl des G für die Verrichtung hinreichende Sorgfalt walten ließ. Hierfür genügt es nicht, daß der Geschäftsherr den Gehilfen vor längerer Zeit bei der Einstellung einmal sorgfältig aussuchte, sondern der Gehilfe muß sich gerade für die fragliche Verrichtung, im Zeitpunkt der Schädigung, noch als sorgfältig ausgewählt darstellen⁹. Wie bereits erörtert¹⁰, kann K nicht vorgeworfen werden, er hätte G nicht bei dem Einbau der Klimaanlage einsetzen dürfen. Somit gelingt K die Entlastung nach § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB.

B.III. Zwischenergebnis

⁸Mertens, in: Münchener Kommentar, Band 5, Rn. 27 zu § 831 BGB; Fikentscher, Schuldrecht, Rn. 1305.

⁹Schiemann, in: Erman, Handkommentar, 1. Band, Rn. 18 zu § 831 BGB.

¹⁰Siehe oben A.III.1.

Das Zahlungsverlangen des I ist demnach nicht in § 831 Abs. 1 Satz 1 BGB begründet.

C. Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB?

Zu untersuchen ist, ob I seinen Zahlungsanspruch auf § 823 Abs. 1 BGB stützen kann.

C.I. Verletzung von Eigentum und Besitz

Dafür ist zunächst Voraussetzung, daß K eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten Rechtsgüter des I verletzte. Indem K den G bei dem Einbau der Klimaanlage einsetzte, verursachte er mittelbar die Beschädigung der Tür und verletzten somit sowohl das Eigentum des I als auch dessen berechtigten Besitz, der als "sonstiges Recht" gilt.

C.II. Rechtswidrigkeit

Diese Verletzung geschah ungerechtfertigt.

C.III. Kein Verschulden

Die Haftung aufgrund von § 823 Abs. 1 BGB setzt schließlich Verschulden voraus. Jedoch gelten die bei der Untersuchung einer positiven Vertragsverletzung angestellten Überle-

gungen zum Verschulden¹¹ auch hier. K handelte weder vorsätzlich noch fahrlässig.

C.IV. Zwischenergebnis

K haftet nicht aus § 823 Abs. 1 BGB auf Schadensersatz.

D. Anspruch des I gegen K auf Schadensersatz aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 303 Abs. 1 StGB?

Zu prüfen bleibt die Herleitung des Zahlungsverlangens aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 303 Abs. 1 StGB. Voraussetzung hierfür ist zunächst, daß die Strafvorschrift über die Sachbeschädigung in § 303 Abs. 1 StGB ein zugunsten des I bestehendes Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB darstellt. Diese Frage kann jedoch offen bleiben, wenn K ohnehin nicht gegen § 303 Abs. 1 StGB verstieß. K machte sich gemäß § 303 Abs. 1 StGB wegen Sachbeschädigung strafbar, wenn er selbst vorsätzlich die Beschädigung der Tür herbeiführte. Ihm läßt sich indessen kein Vorsatz nachweisen¹². Strafbar ist mangels abweichender ausdrücklicher gesetzlicher Festlegung im Sinne von § 15 StGB nur die vorsätzliche Sachbeschädigung. Daher fällt eine Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 303

¹¹Siehe oben A.III.1.

¹²Vergleiche oben A.III.1.

Abs. 1 StGB außer Betracht.

E. Gesamtergebnis

Das Zahlungsverlangen des I ist als Schadensersatzanspruch aus positiver Vertragsverletzung berechtigt. Weitere Anspruchsgrundlagen bestehen nicht.

M. Schmitz